

Naturschutzfachliche Angaben

zur

Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der
Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Obernau)

- auf der Basis von Gelände-Untersuchungen bzgl. gesetzlich geschützter Lebensstätten und planungsrelevanter Arten
- als Potenzialabschätzung nach dem „worst-case“-Ansatz anhand von Habitatstrukturen



Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Ober nau)

Auftraggeber:

Dennis Heußer

Technische Planung

Aschaffener Versorgungs-GmbH

Stadtwerke Aschaffenburg

Werkstraße 2

63739 Aschaffenburg

Auftragnehmer

und Bearbeitung:

Marcus Stüben (Dipl.-Biol.)

Blumenstr. 27

63856 Bessenbach

Mobil: 0176-2623-5309

Tel.: 06095-9976-821

Fax: 06095-6359-846

www.bio-gutachten.de

e-mail: marcus.stueben@gmx.net

Bearbeitungsstand:

02.12.2020

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Oberrhein)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Aschaffener Versorgungs-GmbH (AVG) der Stadtwerke Aschaffenburg, vertreten durch Herrn Heußler (Auftraggeber), plant den Neubau einer **Photovoltaik-Freiflächenanlage** in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Oberrhein).

Der überwiegende Teil des Eingriffsgebiets ist geprägt von einem **ruderalisierten Gehölzaufwuchs** (mit v.a. Brombeer- und Robinien-Beständen), der bislang jährlich im Herbst / Winter gemulcht wurde (Forstmulcher). Ein kleinerer Teil der Fläche wurde zwischenzeitlich als **Erdmiete** (Zwischenlager) für Oberboden durch das Tiefbauamt genutzt und ebenfalls jährlich im Herbst / Winter mit dem Freischneider oder Mulcher freigestellt, so dass Offenbodenbereiche und Sonnenplätze während der Vegetationszeit und Zauneidechsen-Aktivitätsphase nicht zur Verfügung standen. Es befindet sich bereits ein **Trafo-Häuschen** sowie eine Brunnenanlage auf dem Gelände. Dieser Bereich wird mehrmals jährlich als **Scherrasen** gepflegt.

Zwecks einer **Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)** wurden Gelände-Untersuchungen mit einer Habitatanalyse nach dem „worst-case“-Ansatz ergänzt durch eine Nachsuche nach planungsrelevanten Nährpflanzen (Großer Wiesenknopf, Thymian, etc.) und Untersuchungen des Gehölzbestands notwendig und durchgeführt, um zu ermitteln, ob bezüglich der Arten nach Anhang IV a) FFH-RL beziehungsweise bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände (Schädigungsverbot von Lebensstätten, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) berührt sein könnten.

1.2 Datengrundlagen

Der vorliegende Bericht basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen, Datenmaterial, Gesprächen, Emails und Telefonaten sowie einer Begehung des Eingriffsgebiets inklusive Untersuchungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten:

- Emails, Telefonate sowie gemeinsame Begehung des Geländes mit Herrn Heußler (Auftraggeber) am 23.11.2020 sowie anschließende Gelände-Untersuchungen
- Emails und Telefonat mit Frau Bachmann (Umweltamt, Stadt Aschaffenburg) über die daraufhin erteilte Freigabe zum Abtransport der Erdmieten durch das Tiefbauamt im Herbst / Winter 2020 / 2021 aufgrund des Ausschlusses von potenziellen Zauneidechsen-Schlingnatter-Vorkommen in diesem Bereich (keine artenschutzrechtliche Betroffenheit) auf Basis der erfolgten Gelände-Untersuchungen und Potenzialabschätzungen
- Übersichtskarte und Luftbilder (© 2020 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe)

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Obernau)

- Übersichtskarte, Luftbild, Daten der Biotopkartierung für das Eingriffsgebiet und den Umgriff (FIS-Natur online, © 2020 Bayerische Vermessungsverwaltung)
- Auswertung von Grundlagenwerken und Fachliteratur

1.3 Methodisches Vorgehen

Nach Vorbereitungen anhand von Luftbildern und Datenbank-Abfragen (FIS-Natur) wurde das Eingriffsgebiet am 23.11.2020 gemeinsam mit Herrn Heußler begangen und die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie mögliche Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz erörtert. Anschließend erfolgte die Nachsuche nach Nährpflanzen (Großer Wiesenknopf, Thymian) planungs-relevanter Tagfalter-Arten (Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Thymian-Ameisenbläuling) gefolgt von einer detaillierten Habitatanalyse, um das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (Bsp. Zauneidechsen, Schlingnattern, Wiesenbrüter, etc.) abschätzen zu können („worst-case“-Ansatz).

Es konnten keine Bestände des Großen Wiesenknopfs oder von Thymian-Beständen nachgewiesen werden, so dass ein Vorkommen der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulings-Arten sowie des Thymian-Ameisenbläulings im geplanten Baufeld innerhalb des Eingriffsgebiets ausgeschlossen werden kann.

Baum-Untersuchungen hinsichtlich gesetzlich geschützter Lebensstätten in Form von dauerhaften Nestern (Horsten), Rindenplatten, Baumhöhlen ergaben keine Befunde, da das Eingriffsgebiet bisher jährlich im Herbst / Winter gemulcht wurde und daher nur Gehölzaufwuchs (v.a. Robinien, auch Kirsche, Salweide, Eiche) vorkommt. Einzelbäume mit einer potenziellen Eignung (Rindenplatten, etc.) liegen außerhalb des geplanten Baufelds für die Photovoltaikanlage (siehe **Abbildungsverzeichnis**).

Ein Luftbild wurden dazu verwendet, die Befunde der Untersuchungen (Habitatstrukturen, etc.) darin lagegenau einzutragen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Oberrau)

2 Potenzielle Wirkungen des Vorhabens

- potenziell vorkommende **Bodenbrüter** sowie **Freibrüter** könnten durch die Rodungen ihren Lebensraum als Nahrungshabitat und Bruthabitat verlieren.
- potenziell vorkommende Reptilien (z.B. **Zauneidechsen** und **Schlingnattern**) könnten durch die Überbauung ihre gesetzlich geschützten Lebensstätten verlieren sowie verletzt oder getötet werden (**entfällt für das Baufeld** innerhalb des Eingriffsgebiets, s.u., potenziell randliche Vorkommen werden nicht tangiert, siehe hierzu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, siehe Kap. 3.1 und **Abbildungs- und Fotoverzeichnis**)
- potenziell vorkommende planungsrelevante Schmetterlinge, wie zum Beispiel der **Helle** und der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling**, könnten durch die Überbauung ihrer Raupenpflanze, des **Großen Wiesenknopfs**, und ihrer Larval- und Puppenhabitate ihre gesetzlich geschützten Lebensstätten verlieren sowie verletzt und getötet werden. Gleiches gilt für den Thymian-Ameisenbläuling (**entfällt**, da keine derartigen Nährpflanzen nachgewiesen).
- potenziell vorkommende **Fledermäuse** und **Höhlenbrüter** könnten durch die Rodungen ihre gesetzlich geschützten Lebensstätten verlieren und Fledermäuse könnten bei winterlichen Rodungen potenziell verletzt oder getötet werden (**entfällt**, da keine Höhlenbäume im Baufeld des Eingriffsgebiets vorhanden).

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und des Ausgleichs (A)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: (Baufeldeinrichtung): Klare Abgrenzung des Baufeldes, Beeinträchtigungen außerhalb des Baufeldes durch Befahren, Materialablagerungen, Verschmutzungen, etc. sind v.a. im Hinblick auf die **potenziellen randlichen Zauneidechsen-Lebensräume** zu unterlassen. Bei winterlicher Rodung und winterlichem Abschieben (**V2**) und dem **Einsatz punktueller Fundamente** für die PV-Module ist aufgrund einer potenziell geringen Populationsdichte von randlichen Reptilien-Vorkommen kein Aufstellen eines Reptilienzauns erforderlich, da ein Einwandern in das Baufeld nicht in einem Maße zu erwarten ist, der eine signifikant erhöhte Verletzungs- und Tötungsgefahr gegenüber dem normalen Lebensrisiko erwarten lässt.

V2: (Rodung und Baufeldräumung bzgl. potenzieller Freibrüter und Bodenbrüter): **Rodung** (Forstmulcher) und **Anlage von Rohbodenflächen im Baufeld** (in der Regel mit Abschieben des

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Ober nau)

Oberbodens mit Entfernung der restlichen Vegetation und Streuauflage) im Zeitraum zwischen **Anfang Oktober und Ende Februar** oder (**Abschieben**) nach einer erneuten Kontrolle und Freigabe durch einen Fachgutachter bei Abwesenheit von Brutvögeln. Es ist nicht zu empfehlen, die Rodung mit dem Forstmulcher außerhalb des gesetzlich erlaubten, winterlichen Fällungszeitraums durchführen zu wollen, da eine Nachkontrolle auf Freibrüter und Bodenbrüter während der Brutzeit sehr aufwendig und vergleichsweise kostspielig werden würde (darüber hinaus: Baustoppisiko bei Nachweis von Boden- oder Freibrütern).

ACHTUNG: Die **Randbereiche des Eingriffsgebiets** sind als **potenzielle Reptilien-Lebensräume** vom Abschieben ausgenommen, um potenziell vorkommende Reptilien zu schonen (siehe **Abbildungs- und Fotoverzeichnis**).

V3: (Zauneidechsen und Schlingnattern): Die nach Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer **Wieseneinsaat** begrünte Aufstellfläche unterhalb der Photovoltaik-Module muss durch eine extensive Reptilien-freundliche Mahd der **Wiese** gepflegt werden. Das bedeutet: **Mahdhöhe nicht unter 10 cm**, Verzicht auf rotierende oder ansaugende Mähgeräte bzw. Mahd bei Abwesenheit der Reptilien bei feucht-kaltem Wetter oder alternativ Beweidung. Diese Maßnahmen fördern langfristig die Ausbreitung der Reptilien über die wenigen derzeitigen potenziell geeigneten Randbereiche hinaus.

V4: (Insekten, Fledermäuse): Verzicht auf Nachtbaustellen oder Abschirmung von nächtlichem Streulicht gegenüber dem Umfeld (Main, Fledermausleitlinien). Baustellen- / Straßen- / Wege- / Objektbeleuchtung ausschließlich mit insektenfreundlichen Lampen mit Abschirmung von nächtlichem Streulicht durch geeignete Lichtführung (i.d.R. nach unten!) gegen den Umgriff, um keine Insekten und damit Fledermäuse abzuziehen bzw. durch Licht zu vergrämen (lichtmeidende Arten!). Lichtfangeffekte durch falsche Beleuchtungen könnten über einige Kilometer hinweg wirken! Gegebenenfalls sind Abschaltvorrichtungen oder Bewegungsmelder einzusetzen, die nicht auf Fledermäuse reagieren.

V5: Vogelfreundliches Bauen bzgl. **Vogelschlagrisiko an Glasscheiben**: Durchsicht, Spiegelungen (z.B. Bäume oder Sträucher direkt vor Glasfronten), Attraktionen sind zu vermeiden. Weitere Informationen und Broschüren bei den Vogelwarten, Vogelschutzverbänden und der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB). **Fallenwirkungen** (z.B. ungesicherte Fallrohre, etc.!) sind zu vermeiden.

Ausgleichsmaßnahmen siehe Seite 5.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Oberrhein)

Ausgleichsmaßnahmen:

A1: (Zauneidechsen und Schlingnattern): **Überwinterungs-Sonnen- und Eiablageplätze (Ü)**

Anlegen von **zwei** ca. 2 Meter x 2 Meter großen **Stein-Totholz-Schüttungen** (möglichst hochwassersicher, frostsicher) in erhöhter und **besonderer** Lage mit einer Höhe von mindestens ca. 1,5 Metern über Bodenniveau und seitlicher Abdeckung mit Kies als Eiablagesubstrat unter Offenhaltung des Spaltenraums bis in den frostfreien Raum im zentralen Bereich der Schüttung. Sicherstellung einer **Reptilien-freundlichen Pflege** zur Offenhaltung der Steine und Totholzbereiche (als halboffene Wärmeinseln) und der kiesigen Eiablagebereiche. Zur Umsetzung der Maßnahme ist eine erfahrene **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** zu empfehlen.

Der Auftraggeber wird hiermit auf seine Pflichten zur Einhaltung des Artenschutzes und der hier genannten **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** als Voraussetzung der Baugenehmigung hingewiesen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Rahmen des geplanten Projekts ist keine Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Ober nau)

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine planungsrelevanten Säugetiere oder relevante Habitatstrukturen für diese Arten nachgewiesen.

4.1.2.2 Fledermäuse

Betroffenheit der Fledermausarten

Es gab aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens (Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne dauerhafte Beleuchtung, keine Baumfällungen von Quartierbäumen oder Fledermausleitlinien, etc.) keine Veranlassung, Fledermauskartierungen mithilfe von Ultraschall-Detektoren durchzuführen. Die für dieses Projekt erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen erfordern keine Differenzierung auf Artniveau.

Es sind keine Quartier-Bäume oder Gebäude betroffen, so dass keine weitergehenden Baum- und etwa Gebäude-Untersuchungen nötig wurden.

Im Rahmen der Habitatanalyse wurden Strukturen in Form von **potenziellen Fledermaus-Leitlinien** sowie **Jagdgebiete** (Gehölz-Aufwuchs, Main-Mähwiese, Gehölzränder, Main) ermittelt, welche besondere Vermeidungsmaßnahmen erfordern, um eine Störung, Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden (vgl. **Abbildungs- und Fotoverzeichnis** und **Kap. 3.1**).

Grundsätzlich ist eine Bebauung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einer Wohnbebauung vorzuziehen. Letztere zieht immer auch signifikant negativ wirkende Beleuchtungen des Himmels und der freien Landschaft nach sich, die angesichts des Insektensterbens und des Erhaltungszustands der Fledermauspopulationen besonders in Mainnähe sehr kritisch zu sehen sind.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Obernau)

Generell sind die fachlichen Regeln zum **Schutz von Insekten und Fledermäusen vor negativen Lichtwirkungen von Außenbeleuchtungen** einzuhalten, die durch Insekten-freundliche und i.d.R. nach unten gerichtete, sparsame Beleuchtungen ggf. mit Selbstabschaltvorrichtungen umzusetzen sind, um keine Insekten und damit Fledermäuse von ihren Jagd- und Transferrouen abzuziehen oder lichtmeidende Fledermausarten zu vergrämen. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen insbesondere zu den Lichtwirkungen sind keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Fledermausarten im Umgriff inklusive der nahen Mainwiesen und des Mains zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Umwandlung der Freifläche von einer Gehölzaufwuchsfläche mit überwiegend Brombeeren- und Robinien-Bewuchs in eine extensiv gemähte oder möglicherweise auch beweidete Wiesenvegetation sind keine wesentlichen Einbußen in der Insektenproduktivität auf der Fläche zu erwarten, die signifikant negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der hier jagenden Fledermäuse haben dürften. Im Umgriff ist mit den Mainwiesen und dem Main eine Insektenproduktion vorhanden, die den Bedarf an Insekten decken dürfte.

Es sind die unter **Kapitel 3.1.** genannten **Vermeidungsmaßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Oberrau)

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.** Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Das Eingriffsgebiet ist überwiegend geprägt von einem **ruderalisierten Gehölzaufwuchs** (mit v.a. Brombeer- und Robinien-Beständen), der bislang jährlich in Herbst / Winter gemulcht (Forstmulcher) wurde. Das bedeutet, dass sich keine größeren Horst- oder Höhlen-Bäume entwickeln konnten und somit ergibt sich auch keine Betroffenheit von **Halbhöhlen-, Höhlen- oder Horstbrütern**.

Hinsichtlich der potenziell im Eingriffsgebiet vorkommenden **Bodenbrüter** und **Freibrüter** sind die Scherrasen-Bereiche im nahen Umgriff des Trafo-Häuschens ungeeignet (keine Säume, keine Deckung). Der überwiegende Teil des Eingriffsgebiets ist vor allem von einjährigem Zuwachs vom **Gehölzaufwuchs** (mit v.a. Brombeer- und Robinien-Beständen) geprägt und mit ruderalisierten Bereichen durchwachsen und bietet Strukturen für Nester von Freibrütern und zum Teil auch von Bodenbrütern (ruderalisierte Bereiche). Durch den bisherigen jährlichen Einsatz des Forstmulchers kommt es bereits jährlich zum überwiegenden Verlust dieser Strukturen, die im Frühjahr und über den Sommer erst wieder nachwachsen müssen. Durch die Rodung und Umwandlung der Vegetation durch eine **Wiesenansaat in der Aufstellfläche der Module** und durch eine nachfolgende **extensive Nutzung dieser Wiese** ist ein anteiliger Ausgleich zu erwarten. Insgesamt ist daher nicht mit signifikant negativen Auswirkungen auf

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Obernau)

den Erhaltungszustand der Frei- und Bodenbrüter-Populationen zu rechnen, da auch im Umgriff noch reichlich geeignete Strukturen vorhanden sind und es sich hier um „Allerweltsarten“ handeln dürfte.

Damit auch die Verletzung und Tötung vermieden wird, ist eine **Rodung** während des winterlichen gesetzlich erlaubten Fällungszeitraums durchzuführen. In Abstimmung mit dem Umweltamt wurde dem Auftraggeber mitgeteilt, dass die Rodung (Forstmulcher) aufgrund der bisherigen jährlichen Praxis weiterhin stattfinden darf. Dies stellt somit auch keinen Vorgriff auf das noch ungenehmigte Bauvorhaben dar.

Das **Abschieben** als Einleitung des genehmigungspflichtigen Eingriffs sollte ebenfalls im Herbst / Winter (Anfang Oktober bis Ende Februar) allerdings erst nach der Genehmigung oder in Vorabstimmung mit dem Umweltamt stattfinden, da eine **Nachkontrolle auf Bodenbrüter** während der Brutzeit sehr aufwendig werden würde. Die im **Abbildungsverzeichnis** ausgewiesenen Bereiche mit potenziellen Zauneidechsen-Vorkommen sind vom Roden und Abschieben ausgenommen, so dass auch in diesen Bereichen weiterhin Bruten möglich sind.

Generell sind die fachlichen Regeln zum Vogelschutz durch eine geeignete Bauweise zur Vermeidung von **Vogelschlag** und **Fallenwirkungen** zu beachten (vgl. **Kap. 3.1**).

Es sind die unter **Kapitel 3.1**. genannten **Vermeidungsmaßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Oberrau)

6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Gelände-Untersuchungen wurden Habitatstrukturen kartiert und Nährpflanzen planungsrelevanter Arten gesucht.

Es wurden keine Nährpflanzen (Bsp. Großer Wiesenknopf, etc.) planungsrelevanter Tagfalter (Bsp. **Wiesenknopf-Ameisenbläulinge**, etc.) nachgewiesen.

Mit **Zauneidechsen** und **Schlingnattern** ist im eigentlichen Baufeld des Eingriffsgebiets nicht zu rechnen. Randlich kommen beide Arten *potenziell* in der Böschung entlang der Mainwiese sowie an Wegrändern vor. Sie sind jedoch von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen, sondern profitieren durch eine extensive Reptilien-freundliche Mahd der zu schaffenden Wiese unterhalb der Photovoltaik-Module und durch die geplante Anlage und die Errichtung von zwei Stein-Totholz-Schüttungen mit Eiablage- und Sonnenplätzen.

Hinsichtlich der **Bodenbrüter und Freibrüter** ist die **Rodung** zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Da diese jährlich stattfindet, darf sie in Abstimmung mit dem Umweltamt auch dieses Jahr stattfinden. Das **Abschieben** erfordert allerdings die Zustimmung des Umweltamtes, da dies den geplanten Eingriff einleitet.

Fledermäuse nutzen das Eingriffsgebiet, die angrenzende Mähwiese und den Main *potenziell* für ihre Jagd- und Transferflüge. Von besonderem Wert sind hierbei die benachbarten linearen Gehölzstrukturen, die nicht durch exzessive oder dauerhafte Außenbeleuchtungen entwertet werden dürfen.

Grundsätzlich ist eine Bebauung mit einer **Photovoltaik-Freiflächenanlage** einer **Wohnbebauung** in diesem Main-nahen Umfeld in jedem Falle **vorzuziehen**. Letztere zieht immer auch signifikant negativ wirkende Beleuchtungen des Himmels und der freien Landschaft nach sich, die angesichts des Insektensterbens und des Erhaltungszustands der Fledermauspopulationen in Mainnähe sehr kritisch zu sehen sind.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG sind nicht erfüllt, sofern die genannten **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** eingehalten werden.

Diese Maßnahmen sind mit der Zustimmung durch das Umweltamt bindend und verpflichtend umzusetzen.



Bessenbach, den 02.12.2020

(Marcus Stüben, Dipl.-Biol.)

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Obernau)

Literaturverzeichnis

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG))

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Links zu den Textfassungen via: www.bfn.de/0506_textsammlung.html

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Vorhabenzulassung – Internetarbeitshilfe: www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

Bouchner M. (1990): Der große Spurenführer. Spuren und Fährten einheimischer Tiere. Gondrom Verlag.

FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) – Siehe link unter www.lfu.bayern.de/natur/daten/fis_natur

Fünfstück H.-J., von Lossow G. & Schöpf H. (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns. BayLfU/166/2003.

Gunnell, K., Grant, G. & Williams, C. (2012): Landscape and urban design for bats and biodiversity. Bat Conservation Trust.

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Anlage zum IMS v. 12. Februar 2013; Az.: IIZ7-4022.2-001/05)

Hume R. (2010): Vögel in Europa. DK London.

Hundt, L. (2012): Bat Surveys: Good Practice Guidelines, 2nd edition, Bat Conservation Trust.

Krapp, Franz (Hrsg.): Die Fledermäuse Europas auf DVD. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. 1202 S., 36 farb. Abb., 199 s/w-Abb., 100 Tab., DVD-ROM. Basierend auf der gleichnamigen Buch-Ausgabe von 2011.

Meschede A. & Rudolph B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Richarz, K. & Limbrunner, A. (2003): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Richarz, K. (2011): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Obernau)

Rödl T., Rudolph B.-U., Geiersberger I., Weixler K. & Görgen A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

Schober, W. & Grimmberger, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaften mbH, Hohenwarsleben.

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Südbeck P., Bauer H.-G., Boschert M. Boye P. & Knief W. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

u.v.a.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Obernau)

Abbildungs- und Fotoverzeichnis (inkl. Befunde)

Abbildungsverzeichnis

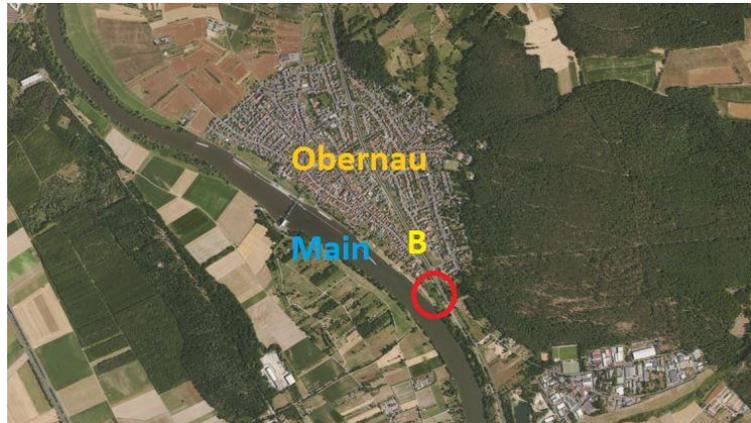


Abb. 1: Luftbild (genordet): Übersicht zur Lage des Eingriffsgebiets (rot umrahmt) parallel zum Mainufer südlich von Obernau (Stadt Aschaffenburg).

Quelle: FIS-Natur Online (2020), Geobasisdaten ©Bayerische Vermessungsverwaltung.

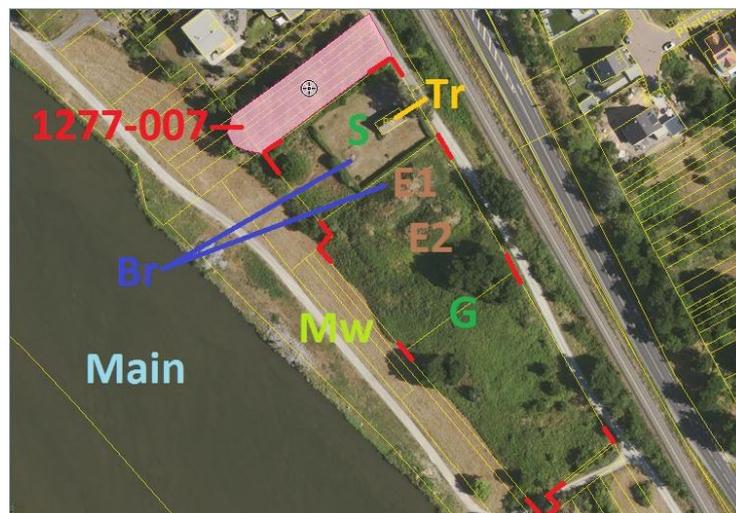


Abb. 2: Luftbild (genordet): Das Eingriffsgebiet (rot umrahmt) gliedert sich in einen nördlichen Abschnitt mit Scherrasen (S, heller Bereich) rund um das Trafo-Häuschen (Tr) und eine Brunnenanlage (Br) ohne potenzielle Eignung für Zauneidechsen und Schlingnattern, einen mittleren südöstlich anschließenden Bereich mit zwei Erdmieten (E1 und E2) mit zwischengelagertem Oberboden mit überwiegend Brombeergebüschen (jährlich herbstlich / winterlich gemäht) ohne potenzielle Eignung für Zauneidechsen und Schlingnattern und etwa die südöstliche Hälfte mit Gehölzaufwuchs (G) mit überwiegend Robinien und Brombeer-Gebüchen sowie einzelnen ruderalisierten Teilbereichen – ebenfalls ohne potenzielle Eignung für Zauneidechsen und Schlingnattern. Das rot schraffierte **Biotop Nr. 1277-007** liegt nördlich außerhalb des Eingriffsgebiets und wird durch den Bereich mit Scherrasen (S), der unverändert bleiben wird, vom eigentlichen Baufeld im mittleren und südöstlichen Abschnitt getrennt.

Die **randlich potenziell für ein Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern geeigneten Bereiche** werden in einer gesonderten Abbildung (s. **Abb. 3.**) detailliert dargestellt.

Quelle: FIS-Natur Online (2020), Geobasisdaten ©Bayerische Vermessungsverwaltung.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Oberbau)

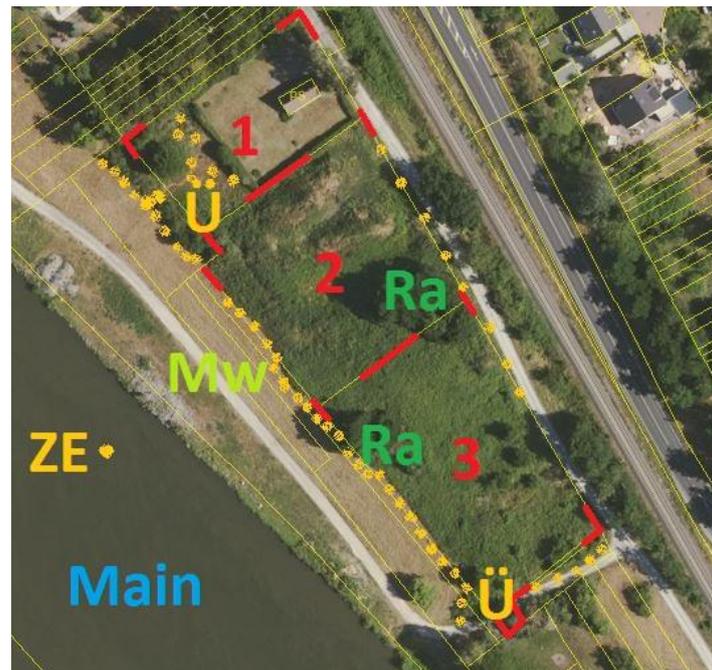


Abb. 3: Luftbild (genordet): Die potenziell für ein Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern (ZE) geeigneten Bereiche des Eingriffsgebiets (orange dargestellt = ZE) betreffen im Wesentlichen die **Randbereiche** und werden vom eigentlichen Baufeld für die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht tangiert:

Der **Abschnitt 1** rund um das Trafo-Häuschen und die Brunnen bleibt unverändert und eignet sich somit zur Anlage eines weitgehend Hochwasser-sicheren und frostsicheren **Überwinterungs-Sonnen- und Eiablageplatzes (Ü)** mithilfe von Stein- und Totholzschüttungen mit einer randlichen Kies-Andeckung zur Eiablage (vgl. Ausgleichsmaßnahme **A1**). Das Baufeld für die Photovoltaikmodule innerhalb der **Abschnitte 2 und 3** umfasst deren Kernbereiche und nicht die orange markierten potenziellen Zauneidechsen-Schlingnatter-Lebensräume. Insbesondere die Saumbereiche am Übergang zu den Brombeer-Gebüsch entlang der Mainwiese (**Mw**) liegen teilweise bereits außerhalb des Grundstücks der AVG und sollen sämtlich erhalten bleiben (AVG, mündliche Mitteilung von Herrn Heußler). Dies gilt auch für den Wegrand am südöstlichen Ende des Eingriffsgebiets. Die **potenziell geringe zu erwartende Dichte einer potenziellen Zauneidechsen-Population** liegt darin begründet, dass einerseits durch Stoffeinträge eine feucht-kühle Wiesen- und Wegrand-Vegetation ohne ausreichende Sonnenplätze vorkommt und andererseits bisher eine erhöhte Mahdfrequenz mit einer nicht Reptilien-schonenden Mahdpraxis vor allem entlang des Weges entlang der Nordostgrenze des Eingriffsgebiets zu einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko (= erhöhtes normales Lebensrisiko) geführt haben dürfte. Im Bestand der **Abschnitte 2 und 3** ist mit einem schnellen Aufwachsen der Vegetation nach einem Mulcheinsatz im Herbst / Winter zu rechnen, so dass bereits im Frühsommer flächendeckend nicht mehr ausreichend Sonnenplätze und Eiablageplätze vorkommen dürften und die dichte und hohe Vegetation ein feucht-kühles Mikroklima im Bestand nach sich ziehen würde. Es ist daher auch unwahrscheinlich, dass potenziell (aber nicht nachgewiesenermaßen) randlich vorkommende Zauneidechsen und Schlingnattern zur Überwinterung weit in den kühlen Bestand einwandern, um ein Mausloch zum Überwintern zu finden, da in der besonnten Mainwiese (**Mw**) und der parallelen Böschung entsprechende Bauten vorhanden sind. Daher wird eine **Rodung** und das **Abschieben** des Baufelds für die Photovoltaikanlage im Winter nicht zu einer Verletzung und Tötung von Reptilien führen oder deren geschützte Lebensstätten beeinträchtigen oder zerstören. Durch das **Anlegen von zwei Stein-Totholz-Schüttungen** (s.o.) wird die lokale Population hingegen ebenso gefördert, wie auch durch die Umwandlung der derzeitigen Vegetation in eine extensiv und Reptilien-freundlich gepflegte Wiese unter und zwischen den PV-Modulen.

Quelle: FIS-Natur Online (2020), Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Obernau)

Fotoverzeichnis (inklusive Befunde)

Anmerkung: Einige der ff. Fotos weisen Farbverschiebungen auf, da der Gegenlichtmodus verwendet wurde.



Foto 1.: Blick in Richtung Nordwesten über den **Scherrasen** (keine Eignung für Zauneidechen und Schlingnattern) auf das Trafohäuschen in **Abschnitt 1**. Hier erfolgt keine Änderung der Nutzung, das Gebäude und die Birkengruppe rechts im Bild bleiben erhalten (daher hier keine Baum-Untersuchung).



Foto 2.: Blick Richtung Westen (mit dem Main im Hintergrund) auf **Abschnitt 1** am Übergang zu **Abschnitt 2** (gemulchte Vegetation im Vordergrund): Der erhöhte Bereich schützt oder überdeckt den Brunnen rechts im Bild. Links vom Brunnen eignet sich die Fläche zur Anlage eines der beiden Überwinterungs-Eiablage- und Sonnenplätze in Form von **Stein-Totholz-Schüttungen** mit **Kies-Andeckung** für Zauneidechen und Schlingnattern. Aufgrund der Main-nahen Lage sollte die Schüttung ebenerdig erfolgen und nicht eingegraben, sondern nur seitlich angedeckt werden (Hochwasser-Sicherheit). Ein anderer Standort in besonderer Lage ist natürlich alternativ auch realisierbar.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Ober nau)



Foto 3.: Blick in Richtung Westen (Main) über den **Abschnitt 1** mit Scherrasen (rechts) und die Erdmiete (E1, links) in **Abschnitt 2**. Reste vom Brombeer-Gebüsch und Staudenstengeln zeigen, dass hier im Herbst eine hohe, dichte und damit feucht-kühle Vegetationsdecke entfernt wurde (vorbereitend für den Abtransport des Bodens): Dies war kein geeigneter Lebensraum für potenzielle Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern. Daher konnte in Abstimmung mit dem Umweltamt (Frau Bachmann) der Abtransport im Herbst / Winter freigegeben werden. Sollte sich der Abtransport bis in die Brutzeit verschieben, so müssten **Nachkontrollen auf Bodenbrüter und ggf. Freibrüter** in den aufwachsenden Brombeer-Gebüsch durchgeführt werden.



Foto 4.: Nahaufnahme von Erdmiete **E1**: Wäre die Mahd der Erdmiete regelmäßiger und jährlich jeweils früher in der Vegetationszeit erfolgt, so hätte diese Struktur potenziell als Zauneidechsen-Lebensraum gewertet werden müssen, da dann zur Aktivitätsphase und zur Eiablagephase ausreichend Wärme auf den Boden gelangt wäre und Sonnenplätze entstanden wären.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Obernau)



Foto 5.: Blick Richtung Südosten entlang des Weges der **Abschnitte 2** und **3**: Eine häufigere Mahd des Wegrandes ermöglicht mehr Wärmeentwicklung am Boden, geht allerdings aufgrund einer nicht Reptilien-freundlichen Mahd (heutzutage in der Regel Mulchpraxis) auch mit einer erhöhten Verletzungs- und Tötungsgefahr für Reptilien einher. Somit ist hier potenziell zwar (noch) mit Zauneidechsen und Schlingnattern zu rechnen, allerdings in einer (sehr) geringen Dichte – vermutlich nahe an oder unterhalb der Nachweisgrenze. Reptilien-Vorkommen reichen nicht weit in dichte Brombeer-Gebüsche und Robinien-Aufwuchs hinein, so dass der eigentliche Eingriff im Baufeld für die Module bei Schonung dieser Säume die Reptilien-Populationen nicht beeinträchtigen sollte.



Foto 6.: Im **Abschnitt 3** kommen weniger Robinien vor und es dominieren Brombeer-Gebüsche und Ruderalfluren. Sie bieten **Freibrütern** und **Bodenbrütern** Niststandorte und eine gute Deckung sowie Nahrungsgästen (Amsel, Stieglitz, Meisen, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, u.v.a.) unter den Vögel in Herbst und Winter eine gute Nahrungsquelle (Samen, Früchte, Insekten). Da es sich bei den Nahrungsgästen um sogenannte „**Allerweltsarten**“ handelt, kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust dieser Nahrungsquelle keine signifikanten Auswirkungen auf die lokalen Populationen haben wird, da im Umgriff noch ausreichend Strukturen dieser Art vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Sulzbacher Straße 85 in 63743 Aschaffenburg (Obernau)



Foto 7.: Blick in Richtung Nordwesten über die Mainwiese (**Mw**, links im Bild) und den Saum am Rand des Eingriffsgebiets mit Altgrasbeständen und Brombeer-Gebüschchen: Hier könnten potenziell (noch) Zauneidechsen und Schlingnattern vorkommen, wenn auch in der dichten Wiese vermutlich mit einer geringen Dichte. Diese Bereiche der Säume entlang der Böschung werden laut Aussage von Herrn Heußner (AVG) verschont, da nicht die Maximalgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Grundstück geplant wird.

Alle Fotos (mit Ausnahme der Luftbilder): Copyright Marcus Stüben.

